

Richtlinien und Besoldungstabelle Kurzaushilfen, Minderjährige und Jugendliche

Gültigkeit: ab 1. März 2024

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten bei Beschäftigung von Kurzaushilfen, Jugendlichen und Minderjährigen in der kantonalen Verwaltung und in den kantonalen Schulen.

2. Vorschriften zur Beschäftigung von Jugendlichen gemäss Arbeitsgesetz

Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nur ausnahmsweise und nur für leichte Arbeiten und Botengänge eingesetzt werden. Es empfiehlt sich, im Einzelfall abzuklären, ob die vorgesehene Beschäftigung erlaubt ist. Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren dürfen nur an Werktagen während max. 8,4 Stunden zwischen 6 und 20 Uhr (ab 16 Jahren bis 22 Uhr) beschäftigt werden. Die Ruhezeit hat mind. 12 Stunden zu betragen.

Es gelten die Vorschriften des Arbeitsgesetzes Art. 29 bis 32.

Hinweise für die Beschäftigung finden Sie unter www.was-luzern.ch. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei WAS wira, Tel. 041 228 68 88.

Massgebend für die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen ist das tatsächliche Lebensalter und nicht das Kalenderjahr.

3. Sozialversicherungspflicht

AHV

Grundsätzlich sind alle Erwerbstätigen ab dem Kalenderjahr, in welches der 18. Geburtstag fällt, AHV-pflichtig. Von der Beitragspflicht befreit sind sogenannte geringfügige Löhne bis 2'300 Franken pro Kalenderjahr. Übersteigt der Lohn im Kalenderjahr 2'300 Franken, so ist das ganze Einkommen im betreffenden Jahr AHV-pflichtig. Dabei sind die Einkommen aus verschiedenen Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber zusammen zu zählen.

Diese Befreiung gilt nicht:

- falls die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die AHV-Abrechnung verlangt
- für Tätigkeiten im Kunst- und Kulturbereich
- für Tätigkeiten im Privathaushalt: Reinigung, Haushalt, Betreuung etc. mit Ausnahme der "Sackgeldjobs"

Unfallversicherung

Gegen Berufsunfall (inkl. Arbeitsweg) sind alle minderjährigen und jugendlichen Kurzaushilfen versichert.

Gegen Nichtberufsunfall (NBU) sind Mitarbeitende bei einem Mindestpensum von 8 Stunden pro Woche versichert. Die Beiträge gehen zulasten der Mitarbeitenden und werden vom Lohn abgezogen.

Massgebend für die AHV-Pflicht ist das Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

4. Verträge

Bei Kurzaushilfen mit einer Anstellungsdauer bis max. 4 Wochen kann die Anstellung mit dem Formular Vertrag/Meldung für Kurzanstellung erfolgen.

Bei Aushilfen mit längerer Anstellungsdauer ist ein Arbeitsvertrag erforderlich und eine Lohneinstufung in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal festzulegen.

5. Lohnauszahlung

Die Abrechnung von Löhnen muss immer über die Dienststelle Personal erfolgen. Die frühere Möglichkeit der Auszahlung von kleinen Beträgen über das Rechnungswesen besteht nicht mehr. Für alle Lohnzahlungen ist ein Lohnausweis für die Steuerbehörden zu erstellen. Zudem sind bei jeder Abrechnung von Löhnen Sozialversicherungsbeiträge geschuldet. Die Dienststelle Personal stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorschriften korrekt umgesetzt werden.

6. Bezugsadresse und Auskünfte

Dienststelle Personal, Finanzdepartement des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern; Telefon 041 228 55 55

Die Besoldungstabellen werden durch die Dienststelle Personal periodisch überprüft und angepasst.

Copyright: Dienststelle Personal des Kantons Luzern. Die Publikation im Internet wie in Printmedien ist nicht gestattet.

7. Besoldungstabellen

Bei kurzen oder unregelmässigen Arbeitsverhältnissen im Stundenlohn kann die Ferientenschädigung durch einen Zuschlag auf den Stundenlohn statt durch Feriengewährung abgegolten werden. Diese beträgt:

- 10.64 % bei 25 Tagen Ferienanspruch (ab Kalenderjahr mit 21. Geburtstag bis und mit Kalenderjahr mit 49. Geburtstag)
- 13.04 % bei 30 Tagen Ferienanspruch (bis Kalenderjahr mit 20. Geburtstag, Lernende, ab Kalenderjahr mit 50. Geburtstag)
- 14.54 % bei 33 Tagen Ferienanspruch (ab Kalenderjahr mit 60. Geburtstag)

Minderjährige und Jugendliche Kurzaushilfen

Verbindlicher Besoldungsrahmen für Aushilfen bis 4 Wochen pro Jahr. Das massgebende Alter ist das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr.

Die Ansätze verstehen sich inkl. 13. Monatslohn und Ferienentschädigung.

Alter	Grundlohn CHF	Ferien %	Ferien CHF	Total CHF
13	11.20	13.04%	1.40	12.60
14	12.20	13.04%	1.60	13.80
15	13.20	13.04%	1.80	15.00
16	14.20	13.04%	1.80	16.00
17	15.20	13.04%	2.00	17.20
18	18.20	13.04%	2.40	20.60
19	19.60	13.04%	2.60	22.20
20	21.20	13.04%	2.80	24.00

Kurzeinsätze im Reinigungs- und Mensabereich

Verbindlicher Besoldungsrahmen für Aushilfen bis 4 Wochen pro Jahr. Das massgebende Alter ist das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr.

Die Ansätze verstehen sich inkl. 13. Monatslohn und Ferienentschädigung.

Alter	Grundlohn CHF	Ferien %	Ferien CHF	Total CHF
21 - 29	22.80	10.64%	2.40	25.20
30 - 39	23.80	10.64%	2.60	26.40
40 - 49	24.80	10.64%	2.60	27.40
50 - 59	25.40	13.04%	3.40	28.80
60 - 65	25.40	14.54%	3.60	29.00

Studentische Hilfskräfte; Ferienjobs Zentral- und Hochschulbibliothek

Das Mindestalter beträgt 21 Jahre (Kalenderjahr minus Geburtsjahr).

Die Ansätze verstehen sich inkl. 13. Monatslohn und Ferienentschädigung.

Kategorie	Grundlohn CHF	Ferien %	Ferien CHF	Total CHF
Einfache Aushilfsaufgaben (z.B. Umsignieren, Medien- bestand, Aufsicht)	25.60	10.64%	2.70	28.30
Anspruchsvollere Assistenz- aufgaben und mehr Erfahrung	26.40	10.64%	2.80	29.20

Aushilfen und Kurzeinsätze in anderen Bereichen und anderen Alterskategorien

Die Vertragsart und die Lohnhöhe werden aufgrund der Aufgabe und der nutzbaren Erfahrung in Zusammenarbeit mit HR-Beraterinnen und HR-Beratern festgelegt.

Luzern, 14. Dezember 2023



Roland Haas
Dienststellenleiter
Telefon: 041 228 55 51
E-Mail: roland.haas@lu.ch